



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 8 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	23.04.2025			
Verwaltungsausschuss	30.04.2025			

43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) und Bebauungsplan Nr. 129 - Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp -; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und die Entwürfe der 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) und des Bebauungsplanes Nr. 129 – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp - mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne wurden zur Äußerung und Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH v. 02.12.2024
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH v. 02.12.2024
- EWE Netz GmbH v. 03.12.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH v. 05.12.2024
- Harbour Energy (ehem. Wintershall Dea Deutschland GmbH) v. 09.12.2024
- Niedersächsische Landesforsten v. 12.12.2024
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) v. 19.12.2024
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven v. 02.01.2025
- Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH v. 07.01.2025

- Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land v. 08.01.2025
- Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser v. 09.01.2025

2. Avacon Netz GmbH v. 05.12.2024 (mit Plan zum Leitungsschutzbereich LH-14-1173 Mast 023-024)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 24-000607/LR-ID: 1325143-AVA (bitte stets mit angeben) 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt und Bebauungsplan Nr. 129-Sondergebiet Methanhohs-kamp

Ihr Zeichen: 60.11

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Sottrum-Rotenburg/Wümmen“, LH-14-1173 (Mast 023 bis Mast 024) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

Arbeiten und geplante Bauwerke innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Im Leitungsschutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung dürfen keine explosionsgefährdeten Anlagen errichtet werden. Vorgesehen Sicherheitsausbläser sind außerhalb des Leitungsschutzbereiches zu planen, bitte beachten Sie dazu die OVE EN 50341-2-1.

Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Für Bauwerke im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bauwerke, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):

Bei Flachdächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Erüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Standsicherheit unserer Stahlgittermasten dürfen nicht gefährdet werden.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt wer-

den.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV- Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Stefan Buck (T.+ 49 177 526 7738) zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze Gas
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise wurden zu Kenntnis genommen.

Die Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Sottrum-Rotenburg/Wümmen“, LH-14-1173 wurden anhand der beigelegten Unterlagen angepasst. In der Folge waren die Baugrenzen im Süden des Plangebietes geringfügig anzupassen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nur Anpflanzungen vorgesehen. Arbeiten in diesem Bereich werden im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt.

An der Planung wird mit den benannten Anpassungen festgehalten.

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 09.12.2024

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin.

Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen grundsätzlich keine Bedenken bestehen, der Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung jedoch kritisch gesehen wird.

Biomethangas kann als CO₂-neutraler Erdgasersatz zu einer klimaneutralen Versorgungsstruktur beitragen. Klimaneutralität und Energieautonomie sind gem. EEG – 2023 vorrangige Bundes- und landespolitische Ziele. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als *„vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Vorliegend soll die Biomethanerzeugung das in der benachbarten Biogasanlage erzeugte Rohbiogas nutzen und ist daher standortgebunden. Der Bereich Kesselhofskamp ist durch die Biogasanlage sowie die umgebende konzentrierte landwirtschaftliche und angrenzend auch gewerbliche Nutzung bereits erheblich vorbeeinträchtigt. Es werden keine naturräumlich wertvollen Flächen oder Flächen mit besondere Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Der Standort wird daher für die geplante Nutzung weiterhin als gut geeignet angesehen.

An der Planung wird festgehalten.

4. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme v. 16.12.2024

Gegenüber o.g. Vorhaben bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme zunächst keine Bedenken. Insofern im Weiteren Planungsverlauf eine Einleitung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer (Ytonggraben, Kesselbruchgraben, Everinghausen-Scheeßeler-Kanal) vorgesehen ist, bitte ich diesbezüglich nochmals um

Beteiligung.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.

Eine Einleitung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände ist in diesem Fall zu beteiligen.

An der Planung wird festgehalten.

5. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 08.01.2025

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Biomasse.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen (zum Beispiel GIRL, Abstandserlass NRW).

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Standort ist aufgrund seiner Vorprägung und seines Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbes. Wohnnutzungen, gut für die Erzeugung von Biomethangas geeignet. Eine Vielzahl technischer Vorkehrungen sorgt für einen sicheren Anlagenbetrieb. Dies ist im Zuge des ergänzend erforderlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

An der Planung wird festgehalten.

6. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 10.01.2025

Von der geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken entgegen der Planung. Nötige Abstände zu den östlich zum Plangebiet verlaufenden Stromleitungen, die als Vorranggebiete Leitungstrasse ausgewiesen sind, sind entsprechend einzuhalten. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Gebiet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen die Erweiterung der Biogasanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Gegen die F-Planänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich begrüße die Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstruktur.

Ich bitte darum, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Süden nach Westen bis zur Straße Kesselhoffskamp zu verlängern, damit auch die Lagerhalle zur freien Landschaft eingegrünt ist. Außerdem bitte ich darum, die Pflanzflächen der Baugenehmigung für die Lagerhalle in den B-Plan zu übernehmen oder bei der Bilanzierung des Eingriffs mit zu berücksichtigen.

Um möglichen Konflikten vorzugreifen, bitte ich darum externe Kompensationsmaßnahmen im Vorwege mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Stellungnahme untere Waldbehörde

Keine Bedenken.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

1. Löschwasser

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. **96 m³/h** über 2 Stunden vorhanden sein. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich. Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur

Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

2. Zuwegung

Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Keine Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der folgenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen:

- regionalplanerische Stellungnahme
- Stellungnahme untere Waldbehörde
- Stellungnahme Kreisarchäologie
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (mit abfall- und bodenschutzrechtlicher Stellungnahme)
- Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb
- Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Die Leitungsschutzbereiche der Hochspannungsfreileitungen wurden in der Planung berücksichtigt. Es ist im weiteren Planungsverlauf sicherzustellen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Eine Pflanzflächen aus der Baugenehmigung für die Lagerhalle wird in den Bebauungsplan übernommen und in der Bilanzierung berücksichtigt.

Eine Fortsetzung der Randeingrünung bis zur Straße Kesselhoffskamp wird hingegen als nicht erforderlich angesehen. Die Halle wurde ohne Randeingrünung genehmigt. Derzeit wird der Bereich südlich der Halle noch landwirtschaftlich bewirtschaftet und die Zuwegung zum Feld würde mit einer Anpflanzung kollidieren.



Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

An der Planung wird mit den benannten Anpassungen festgehalten.

7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 10.01.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden, wie in der Begründung beschrieben, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die

LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Boden

Der Hinweis auf einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche wird zur Kenntnis genommen. Die Standortauswahl als Erweiterung bestehender Betriebsanlagen in deutlich vorbeeinträchtigter Umgebung erfolgte unter der Prämisse des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer möglichst geringen Flächenausdehnung. Im Umweltbericht erfolgt eine ausführliche Bewertung des Schutzgutes Boden mit konkreter Benennung von Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Der NIBIS® Kartenserver fand bei der Beurteilung Verwendung. Vor Beginn konkreter Baumaßnahmen werden ergänzende Baugrundgutachten eingeholt.

Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für das Plangebiet nicht relevant.

An der Planung wird mit den benannten Anpassungen festgehalten.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Torsten Oestmann

Anlagen:

Entwurf 43. Änderung Flächennutzungsplan

Entwurf Begründung zur 43. Änderung Flächennutzungsplan

Entwurf Bebauungsplan Nr. 129

Entwurf Begründung Bebauungsplan Nr. 129

Gemeinsamer Umweltbericht

Stellungnahme Gaseinspeisung

